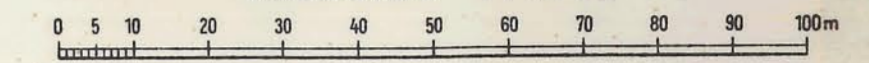


# Abzeichnung Bebauungsplan XI-101a

für das Gelände zwischen  
der **Goebenstraße**, der **Kulmer Straße**  
und einer Teilfläche der **Bülowstraße**  
im **Bezirk Schöneberg**

Maßstab 1:1000



## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 28.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke  
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet	(§ 7 Bau NVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse	III	
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	

### Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

### Sonstige Festsetzungen:

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN	35,4

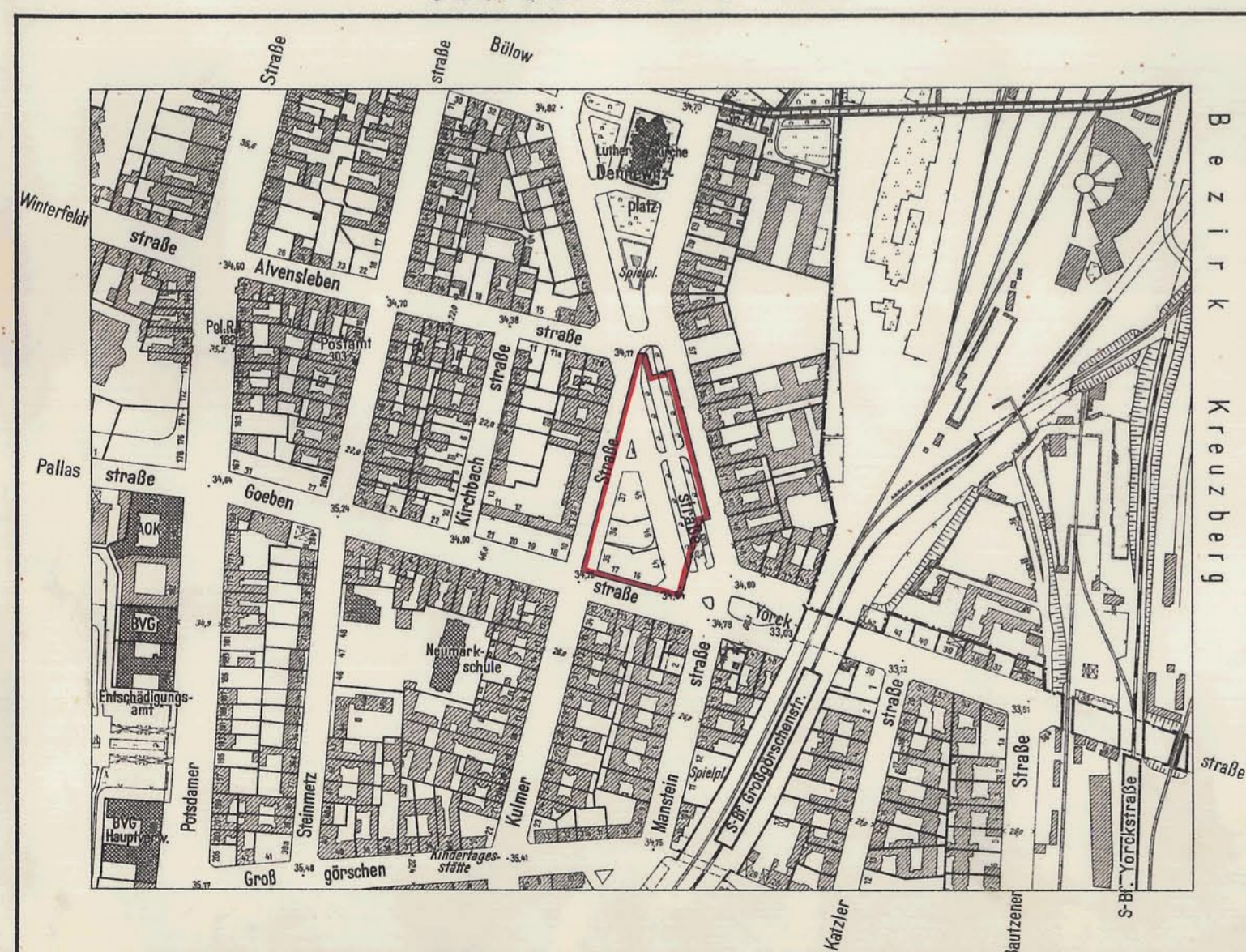
### Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer:	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Bezirksgrenze	
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

## Übersichtskarte 1:5000



### Planergänzungsbestimmungen

1. Im Kerngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 9 Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die zulässige Geschoßfläche nicht überschritten wird.
2. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche unberücksichtigt, wenn unter Einrechnung der Garagengeschosse die Geschoßfläche von 13230 qm nicht überschritten wird.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche A, B, C, D, E, F, G, H, I, A darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das  
Deckblatt vom 7. Dezember 1970  
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung  
mit dem Original des Bebauungsplans  
bescheinigt  
Berlin-Schöneberg, den 11. FEB 1971  
Bezirksamt Schöneberg von Berlin,  
Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt



Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 26. Januar 1970

Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt

gez. Teich  
Amtsleiter

gez. Lür  
Amtsleiter

gez. Kabus  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. Febr. 70 erhalten und wurde in der Zeit vom 6. April 1970 bis 6. Mai 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 8. Mai 1970

Bezirksamt Schöneberg von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Stadtplanungsamt

gez. Lür  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 347/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 19. Dezember 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung ist am 6. Jan. 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1 verkündet worden.